

Feststellung des Unterbleibens der UVP; Unterrichtung der Öffentlichkeit

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein,

den 29. Juni 2021

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Ausbau der K 171 in der Ortsdurchfahrt Weinsheim und freie Strecke nach Prüm-Dausfeld)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein hat ein Abstimmungsverfahren (§ 17 FStrG i. V. m. §74 Abs.7 VwVfG / § 5 Abs. 4 LStrG) für den Ausbau der K 171 in der Ortsdurchfahrt Weinsheim und der freien Strecke nach Prüm-Dausfeld durchgeführt.

Die Planung sieht vor, die K 171 zwischen Prüm-Dausfeld und Weinsheim auf einer Länge von ca. 2 140 m verkehrsgerecht auszubauen. Es ist vorgesehen die ersten 1900 m der Ausbaustrecke im Bestand zu sanieren. Der sich anschließende Bereich in der Ortslage von Weinsheim bis zum Ende der Ausbaustrecke soll im Vollausbau instandgesetzt werden.

Die Planungsmaßnahme liegt im Verwaltungsbereich der Verbandsgemeinde Prüm, Eifelkreis Bitburg-Prüm.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder § 3 LUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben aufgrund seiner Merkmale und Wirkfaktoren sowie des Standortes keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Harald Enders
Dienststellenleiter